

10

F. 13. H.

(10. 2. 1882)



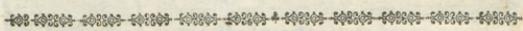
213

Des  
Fürstlichen Hauses Sachsen/

**E**rneſtinischer

**M**inie/

D V E L L -  
M A N D A T .



Hildburghausen /  
Druckts Balthasar Pengold / F. S. Hof-Buchdrucker. 1709.



173

Verordnen des Königs Friedrich Augustus

Erlassener

Erlassener

DAVIL

MANDAT

...

...





Von Gottes Gnaden Wir  
**CHRISTOPH** / Hertzog zu  
Sachsen/ Büllich/ Cleve und Berg/ auch  
Engern und Westphalen/ Landgraf in Thürin-  
gen/ Marggraf zu Meissen/ Gefürsteter Graf  
zu Henneberg/ Graf zu der Mark und  
Ravensberg/ Herr zu Raven-  
stein/ ic.

**W**üngen allen und jeden Unsern Präla-  
ren/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritters-  
schafft/ Amtleuten/ Bürgemeistern und Rä-  
then / Gerichts-Verwaltern/ Richtern und  
Schultheissen/ resp. in Städten/ Flecken und  
Dörffern/ wie auch sämlichen Unterthanen Unsers Fürsten-  
thums und Landes/ und sonstn männiglich / absonderlich a-  
beallen und jeden auff Unserer gemeinschafftlichen Academie zu  
Zena befindlichen Unversitäts-Verwandten/ hiemit zu wissen /  
welcher Gestalt man in dem gesambren Fürstl. Hause Sachsen  
Ernestinischer Linie mit größten Mißfallen vernehmen müssen /  
das die/ wider das unchristliche Duelliren in denen Landes- und  
Policey-Ordnungen/ auch sonst gemachte heilsame Verordnun-  
gen und Sanctiones in denen darzu gehörigen Fürstenthümern  
und Landen hin- und wieder auffser Augen gesetzt/ und gehöriger  
massen nicht beobachtet / sondern vielmehr darwider allerhand  
unerhebliche Behelße und Ausfuchre erformen/ und solgliche die  
A 2 durch

(4)

durch obige Gesetze sonst intendirte gute Absichten auf allerhand  
Arth und Weise hinterzogen/die Excesse und Unordnungen hin-  
gegen täglich vermehret / und dadurch bey ieszigen ohne dem  
weit aussehenden Zeiten weitere Verschuldungen und Göttl.  
Straffen auff das Land gebracht werden.

Nachdeme sich nun solchem Unwesen nach euffersten Ver-  
mögen zu steuren / um so viel mehr gebühret / ie eifriger nicht  
nur das ganze H. Röm. Reich bey noch währenden allgemeinen  
Reichs-Tage zu Regenspurg hierwieder alle möglichste Sorgfalt  
vorgekehret / und durch gemeinsame Zusammenrerung dem bis-  
herigen Ubel abzuhelffen bedacht gewesen / sondern auch ver-  
schiedene hohe Chur-Fürsten / Fürsten und Stände desselben Jh-  
ren gottseligen Ehyffer dißfalls blicken / und daher in ihren Lan-  
den geschärfte Edicta und Verordnungen publiciren und in  
Druck gehen lassen.

Als hat vorgedachtes gesamte Fürstl. Haus Sachsen Er-  
nestinischer Linie / nach geflogener reiffier Deliberation und ge-  
machten einmüthigen Schluß / aus Landes-väterlicher Sorg-  
falt / vor nöthig erachtet / Dero und Ihrer in Gott ruhenden  
Vorfahren wider das Duelliren / und was deme anhängig / er-  
gangene Mandata und Verordnungen ebenmäßig zu wieder hoh-  
len / und / nach dem Exempel anderer löblichen Regenten / auff  
den Zustand iesziger Zeiten und der gesambten Lande / damit allen  
Gelegenheiten / woraus ein würckliches Duell erfolgen kan mög-  
lichst vorgebauer / und der End-zweck Unserer ehemahligen Ver-  
ordnungen desto süglicher erhalten / mißhin Gottes Ehre und  
das gemeine Beste um so viel mehr befördert werden möge / ein-  
richten zu lassen; Auch sich zu solchem Ende eines gewissen Duell-  
Mandats / und daß selbiges so wohl in eines ieden Fürstl. Landen /  
als besonders Communi-Nomine auf der gesambten Univerßität  
Zena / publiciret werden solle / Freund-Verterlich verglichen.

Wir setzen / ordnen / und gebieten demnach / hiermit und in  
Krafft dieses / alles Ernstes / daß Niemand / der in Unsern Dien-  
sten / Pflichten und Schutz stehet / oder sich in Unsern Landen  
auffhält / und betreten läßt / er sey einheimisch oder frembde / U-  
del- oder Unadelich / Studiosus, oder wes Standes und Würden  
Er sonst sey / den andern mit Worten / Geberden / oder Wer-  
cken beleidigen / noch der Beleidigte sich selbst rächen / sondern  
ein ieder / der beleidiget ist / oder beleidiget zu seyn sich einbildet /  
bey der Obrigkeit Hülffe suchen / und mit der in Unsern Landes-  
Ge.

(5)

Gesezen/ und gegenwärtigen Unsern Mandat geordneten Satisfac-  
tion sich begnügen lassen soll.

I.

**N**onderheit soll niemand dem andern heimlich etwas schimpf-  
liches nachreden oder nachschreiben / und dadurch desselben  
Nahmen hinterrücks verunglimpfen / oder / da er darüber betre-  
ten / oder dessen überführet würde / dem beleidigten Theil eine Ab-  
bitte und öffentlichen-jedoch / uf Ermäßigung Unserer Landes-Regie-  
rung / seinen Ehren unschädlichen Wiederruff zu thun schuldig  
seyn / oder / da er sich dessen weigern würde / durch Gefängniß oder  
eine ansehnliche Geld-Busse / so ad pios usus zu verwenden / da-  
hin gebracht / uf fernern Verweigerungs-Fall aber / in seinem  
Nahmen von dem Scharff-Richter der Wiederruff Gerichtlich  
gethan / auch / nach Befinden / Er ufs Maul geschlagen / und  
des Landes verwiesen werden.

II.

Unterstände sich aber iemand den andern in seiner Gegen-  
wart mit höhnischen und schimpflichen Worten anzugreifen /  
und solcher gestalt verbaliter zu injuriren / so soll dem Beleidig-  
ten / so weit es die Rechte zulassen / zu retorquiren zwar vergön-  
net / der Injuriant hingegen bey unterbliebener Retorsion, demsel-  
ben eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung / darinnen Er  
sein unverantwortlich Beginnen erkennen / und den beleidigten  
Theil deutlich um Verzeihung bitten soll / zu leisten / auch / nach  
Gelegenheit der Umstände / und sonderlich / so die Schimpf-Wor-  
te und Expressiones der Injurien hart / sich selbstem Lügen zu sträf-  
fen / oder gar ufs Maul zu schlagen verbunden seyn / und hier-  
über mit vier wöchentlicher Gefängniß / welche / so er die Abbitte  
und Ehren-Erklärung vorbeschriebener massen nicht leisten will /  
geschärffet und erhöht werden mag / belegen werden; Jedoch in  
der masse / daß nach Beschaffenheit der Injurien, und sonderlich /  
wo jemand in seinem eigenen Hause beleidiget und injuriret wür-  
de / die Gefängniß-Straffe verdoppelt / oder / nach Nichterlichen  
Ermessen / noch weiter / und nach Befinden / gar biß auf Strau-  
pen-Schlag / Landes-Verweisung / und Condemnation in opus pu-  
blicum extendiret / dabey aber auff die Person und Condition so  
wohl des Injurianten / als Injuriaten reflectiret werde / dergestalt /

B

⊙ (6) ⊙

daß / wenn einer / der vornehmen Standes / einen andern / so geringerer Condition ist / beschimpffet / zum wenigsten die vierwöchentliche Gefängniß / nebst Abbitte und Ehren-Erklärung / state finden / bey einem geringern hingegen / so den andern / der über seinen Stand ist / beleidiget / die Straffe verdoppelt / und so es Vorgesetzte und Subalternen concernirte, ratione dieser drey mahl höher gesetzt / und / intuitu jener / die Gefängniß in ein-biß zweyjährige Sulpension ab officio, worbey auch alle Commoda, so daraus zu gewarten / weg-und dem Filco zufallen / verwandelt / solche aber in denen Fällen / wenn eine Person von Condition mit Handwerckern / Bauern und Gemeinen in Wort - Erreit und Verbal-Injurien geriethe / ingleichen / wenn Leute von der letztern Extraction unter sich selbst mit Verbal-oder Real-Injurien einander zu nahe treten / nicht oberbiret / sondern dißfalls allenthalben / nach Unsern Landes- und Policy-Ordnungen / wiewohl in aller möglichsten Kürze und ohne Weitläuffigkeit des Processus / die Wir Kraft dieses verbotthen haben wollen / verfahren werden soll.

### III.

Trüge sich nun ferner zu / daß einer dem andern mit Real-Injurien begegnen / mit der Hand / einem Strabe / Karbarsche / Peitsche und dergleichen bedrohen / und gar nach ihm schlagen / oder werffen / oder es sonst zu einer Thätigkeit kommen lassen würde / so soll derjenige / der sich bloß mit Bedrohungen vergienge / nebst vorübergehender münd- und schriftlicher Abbitte / in ein halbjährig Gefängniß / welches auff den Fall / da die Drohung in des Bedroheten Hause geschehen / noch ems so lang dauere / versallen / derjenige aber / der zur würclichen Thätigkeit obgedachter massen schreitet / so er durch vorgehende Injurien oder Beleidigungen darzu gereizet worden / auff ein Jahr / und / da er ohne alle gegebene Ursache dergleichen verübet / auff zwey Jahr gefangen gesetzt / darbey auch aller seiner habenden Chargen und Functionen entsetzet / hierüber dem beleidigten Theil eine Abbitte / darinnen er sein Unrecht deutlich bekennet / und depreciret / auch einem gleichmäßigen Tractament sich unterwirfft / kniend zu thun angehalten / die Straffe auch / wenn die Real-Injurien an einem privilegierten Orte geschehen / zum wenigsten um ein Drittheil erhöhet / und / nach Befinden / bis auf Hand-abhauen / und Landes-Verweisung erstreckt werden; Welches nicht minder bey einem Haus-Frieden-Bruch / und da einer in seiner Wohnung ataquiret / oder hinterrücks und heimtückischer Weise von einem oder mehr überfallen würc.

würde / in Obacht genommen / und solchen falls / nebst andern oben-berührtem Abtrage / die Gefängniß Straffe gleichfalls biß auff ein Drittheil oder die Helffte / oder auch noch höher und dergestalt / daß der Beleidiger / nach Beschaffenheit seiner Leibes-Constitution, jedesmahl die halbe Zeit mit Wasser und Brod im Gefängniß zu speisen/vermehrhet / im übrigen aber / so einer den andern durch erkauffte oder angestellte Leute prügeln / karbatschen / oder sonst thätlichen tractiren ließe / so wohl der Mandans als Mandatarius vor unredlich / und aller Bedienung unfähig declariret / darnebenst ein jeder mit sechs-jähriger Gefängniß / darinnen sie das erste Jahr mit blossem Wasser und Brod zu unterhalten / angesehen / und darbey über dieses noch denen Dienern / die auff Befehl ihrer Herren / bey denen sie in Kost und Lohn sehen / dergleichen verrichten / wie auch denen / die solche Commissionen um Geldes willen / übernommen zu haben überführet werden / Nasen und Ohren abgeschnitten / oder sonst / nach Befinden am Leibe gestraffet werden sollen.

IV.

Allermassen nun solcher gestalt ein ieder/der von dem andern/ es sey auff was Art es wolle/ beschimpffet und beleidiget worden/ genugsame Satisfaction und Obrigkeitliche Hülffe erlangen kan : Also soll auch hingegen der Beleidigte daran sich begnügen / und wenn er mit Verbal-oder Real-Injurien beschimpffet worden / weder über die §. 2. zugelassene Artz retorqueiren / noch einige die Nothwehr überschreitende Thätlichkeit gebrauchen / oder / da er darwider handelte / wegen genommener Selbst-Rache / nicht nur keinen Abtrag oder Satisfaction vor die Injurien zu gewarten haben / sondern auch hierüber noch selbst unnachbleiblich gestraffet werden / und zwar dergestalt / daß er / wenn er in Real-Injurien nach der ersten Hitze / darzu mehr nicht / als etwa eine viertel-oder längstens halbe Stunde passiren soll / diese Real-Injurien mit andern Real-Injurien erwiderte / jedesmahl mit der Helffte der Straffe / so auff den ersten Injurianten und Aggreflorem gesetzt/ belegen und coërciret werden soll.

V.

Würde aber der Beleidigte sich so weit vergessen / und den andern zum würcklichen Duell provociren / so soll der Provocat die Provocation weder annehmen / noch zum Duell erscheinen / sondern die Sache dem nechsten Ober-Richter mit allen Umständen denunciren / und daß dieser / wie er bey Verlust seiner Ober-Gerichte / und Vermeidung anderer härterer Bestraffung / zu thun schuldig

schuldig seyn soll/ den Provocanten anhalten möge/ ansuchen/ oder/ da er dergleichen unterliesse/ wenn er auch das Duell nicht beliebe/ noch dasselbe erfolgte/ mit viertel-jähriger Gefängniß/ darinnen er bloß mit Wasser und Brod zu unterhalten/ angesehen/ so er aber das Cartel, oder die Ausforderung/ annehme/ und selbige verschwiege/ ob gleich das Duell ebenmäßig nicht erfolget/ mit doppelter Gefängniß-Straffe belegen/ der Provocant hingegen/ er sey revera, oder nur seiner Einbildung nach/ beschimpffet/ und die Provocation geschehe immediate, oder durch Cartel und Beschieds-Leute/ dieser seiner Begünstigung halber/ wenn gleich das Duell nachbliebe/ in perpetuum vor unehrllich erkläret/ und aller seiner Chargen verlustig/ so er aber dergleichen nicht hätte/ der Helffte seiner Intraden auff zwey Jahr priviret/ und hierüber auff ein halb Jahr dergestalt/ daß niemand von seinen Freunden und Bekandten zu ihm komme/ gefangen gesetzt/ auch die halbe Zeit über mit Wasser und Brod gespeiset/ und da er weder Charge noch Vermögen hätte/ statt der halb-jährigen mit zwey-jähriger Gefängniß bestraffet werden/ wider diejenige aber/ so ihre Vorgesetzten oder Oberrn in der Zeit/ als sie unter ihrem Directorio oder Commando stehen/ oder wegen der unter noch währenden Directorio und Commando entsponnenen Handel provociren/ verdoppelt werden soll.

## VI.

Erfolgte aber das Duell würcklich/ so sollen beyderseits Duellanten, wes Standes/ Condition, oder Würden sie immer seyn mögen/ ohne einiges Absehen per Processum summarium, und ohne Weilauffrigkeit/ zum Tode verurtheilet/ folgendts auch/ wenn sie honestioris conditionis seyn/ mit dem Schwerdt/ woferne sie aber geringern Standes/ mit dem Strange vom Leben zum Tod gebracht werden/ ohngeachtet der von ihnen concertirte und würcklich vollführte Duell dergestalt abgelauffen/ daß keiner von ihnen das Leben verlohren/ noch darbey verwundet worden; Wenn aber jemand von solchen Frevelern auff dem Plage bleibt/ oder an einer darbey empfangenen lethalen Verwundung stirbt/ so soll der Körper des Entleibten/ entweder gleich an dem Ort/ wo das Duell vorgegangen/ oder sonst in loco inhonesto, wenn er conditionis honestioris ist/ vom Schinder eingescharrt/ wofern er aber geringern Standes/ andern zum Absehen und Exempel/ auffgehangen/ der überbliebene Mörder aber aller Chargen und Ehren-Nemter/ so er etwa besitzen mögte/ so fort ipso facto verlustig geachtet/ und so bald er ertappet wird/ nach Unterscheid des Standes/ entweder mit dem Schwerdt/ oder dem Strange/ ohne Weilauffrigkeit/ gestraffet werden.

VII. Wenn

Wenn auch jemand über die in hiesigen Landen entstandene Handel auswärtig duelliren / und zu dem Ende sich außser Landes begeben würde / so soll er nichts desto weniger / so bald er zurücke kommet / oder sonst zu erlangen ist / nach gegenwärtigem Unserm Mandat durchgehends gerichtet / und so wohl als ein anderer ohne erfolgtes Duell stüchtiger Provocant mit gewöhnlichen oder Edictal-Citationen verfolgt / auch / so er dessen ungeachtet / nicht zur Stelle zu bringen / mit dem Nahmen an Galgen geschlagen / und hernach / wenn er sich über lang oder kurz wieder betreten liesse / in die auf sein Verbrechen gesetzte Straffe unfehlbar gezogen / oder wohl gar / nach befundenen Umständen / in Bildniß vom Hencker beschimpft werden. Welcher Proceß ebenmäßig wider diejenigen / so entweder eines andern und fremden Vorkmäsigkeit unterworfen / in hiesigen Landen aber verbroschen / und auff vorgegangene Requisition und subsidiarische Citation nicht gestellet werden wollen / oder auch ihr Vaterland verschweigen / und nicht kund und werden lassen / strickt in acht genommen werden / auch auf den Fall / da dergleichen Execution an einen Fremden geschehen / ein und anderer den Laßum nicht vor ehrlich passiren lassen wolte / selbiger in gleiche Straffe verfallen seyn solle. Hätten aber / nach erfolgten würcklichen Duell, ein / oder der andere die Flucht ergriffen / so soll der Flüchtling ohne Unterscheid / er sey Untertthan / oder Fremder / nach vorgegangener Edictal-Citation, vor ewig infam erkläret / und sein Bildniß und Nahmen von dem Hencker ange schlagen / auch so lang er lebt / sein in Unsern Landen befindliches Vermögen / auff vorgegangene Gerichtliche Annotation und Überweisung / woferne er Kinder oder Eltern hat / zur Helffte / (welche Helffte jedoch nach dessen Ableben denen Kindern wieder zufallen soll) so er aber dergleichen nicht / sondern nur bloße Agnaten und Mitbelehnte hat / gänzlich / jedoch dergestalt / daß der ausgeretterten Eheweibern oder Müttern ihre Gebähr nicht verrücket werde / auch ohnbeschadet derer Agnaten Succellions-Rechte / confisirt, hierdurch aber die ordentliche Straffe keines wegese aufgehoben / sondern dieselbe / daferne der Missethäter wieder zum Vorschein kommt / würcklich exequiret / und überhaupt in allen dergleichen wider dieses Mandat lauffenden Delictis, keine prescription oder Verjährung / welche Wir / wenn gleich 20. oder mehr Jahr verlossen / ehe man etwas in Erfahrung gebracht / Krafft dieses expressel auffheben / attendiret / und in Consideration gezogen werden.

VIII.

Woferne aber der stüchtige Mörder annoch sub patria potestate sich befindet / so soll der Vater sich eyndlich dahin daß er dem Sohn nichts zu seiner Substanz zukommen lassen wolle / verbinden / nach  
G
dessen

deffen / des Vaters Tode aber / die dem flüchtigen Sohn sonst zukommende Erb-Portion an nur gedachten Sohns nächste Erben fallen; Und so die Eltern zu der Kinder Duellen, oder zu jener ihren Händeln / die Kinder oder Anverwandte und Mitlebende durch Anreizung / Vorschub / oder auff andere Weise Hülffe leisten / so sollen sie um die Helffte ihres Vermögens ad dies vita, und nach Befinden / mit andern härtern Straffen angesehen / durchgehends aber bey denen Casibus confiscationum dieses beobachtet werden / daß / wenn die eine Helffte der Güter dem Filco, so lange der Duellant lebet / heimfällt / die andere Helffte aber den Kindern und deren Vormündern übergeben wird / diese alsobald angeloben sollen / daß sie dem ausgerotteten Mißthäter weder das Geringste verabsolgen / noch uf einige Weise / es geschehe directe oder indirecte, zu seinem Unterhalt / so wohl vor sich selbst / als durch andere etwas übermachen wollen / wiewilgen Falls sie mit willführlicher harter Straffe belegen werden sollen.

IX.

Alle diejenigen / so mit Rath und That die Duelle befördern helfen / oder dazzu einigen Vorschub thun / als die Secunden, Cartel-Träger und Beschieds-Leute / in gleichen diejenigen / so andere zusammentreiben / und dadurch zur Ungelegenheit oder zum Duell Anlaß geben / wie auch alle / so einen Duellanten oder Mörder wesentlich auffhalten (ausgenommen Eltern oder Geschwister) verhehlen / oder ihm zur Flucht behüßlich seyn / sollen gleich dem Provocanten / wie oben berührt / ohne Unterschied der Personen / sie seyen Geiße / oder Weltlich / bestrafft / die Domestiquen auch / so sich bey dem Duell finden lassen / und dabey einige Dienste verrichten / auf drey biß vier Jahr des Landes verwiesen / und endlich diejenigen / so bey den Duellen zugesehen / und solche / da sie es sündlich / und ohne einige Gefahr zu thun vermogt / weder verhindert / noch / sobald sie selbige wahrgenommen / der nächsten Obrigkeit unverzüglich angezeigt / sechs Wochen im Gefängniß angehalten / und dabey mit Wasser und Brod gespeiset werden. Da hingegen diejenigen / die ein formales Duell, Rencontre, Real- oder Verbal-Injurie denunciren / aus der Verbrechere Vermögen / oder den Fiscalischen Einkünften / und zwar vor ein Duell mit funffzig Thlr. vor eine Rencontre mit funff und zwanzig Thlr. vor Real-Injurien mit funffzehnen Thlr. und vor Verbal-Injurien mit zehn Thlr. recompensiret / und niemanden kund gemacht / sondern mit dem Nahmen verschwiegen / da sie aber höhffter Weise einen fälschlich angeben / mit der denen denuncianten zugeachten Straffe angesehen werden sollen.

X.

Weil auch die Duelle insgemein unter dem Nahmen Rencontres verborgen werden wollen / und diesem Unheil gleich fals vorzubauen nöthig ist / so seyen und wollen Wir / Krafft dieses / daß die-  
je-

jenigen / so ihre würckliche oder vermeinte Beleidigung der Obri-  
geit nicht anzeigen / sondern ihren Gegentheil über lang / oder kurz /  
unversehens / und bey Gelegenheit / mit dem Prügel / Degen / Ge-  
schloß / oder auff andere Weise anfallen / vor würckliche und forma-  
le Duellanten gehalten / und mit gleicher Straffe / als diese / belegen /  
auch / da der Angegriffene / wie er / wosferne er nicht vor einen vor-  
setzlichen Duellanten ebenmäßig gehalten werden soll / zuthun schul-  
dig ist / mit einem Eyde: Daß er nichts davon gewußt / noch die  
Action abgeredet worden / erhärtet / als Mörder / ob gleich kein  
Mord würcklich vorgegangen / tractiret / und mit dem Schwert  
vom Leben zum Tod gebracht werden sollen / hingegen wird solchen  
Falls der Angegriffene / wenn er intra moderamen inculpatæ tutelæ  
bestehet / und solches nicht überschreitet / billig von der Straffe be-  
freyet / da er aber in besagtem moderamine excediret / von der or-  
dentlichen Obrigeit / nach den Land- und Policy-Ordnungen / in  
Straffe genommen / wie denn auch bey denjenigen Händeln / wel-  
che in der ersten Hige / darüber aber vor allen Dingen genaue Er-  
kundigung / allen Umständen nach / einzuziehen / sich begeben / zwar  
die ordentliche Straffe der Duellanten nicht statt finden / doch aber  
bey erfolgten Todes-Fällen / die sonst in der Landes- und Policy-  
Ordnungen geordnete Pen exequit / und wenn kein Todschlag er-  
folget / dem Verbrecher dennoch ein viertel-jährig Gefängniß dicti-  
ret werden soll.

XI.

Damit nun diejenigen / so sich wider dieses Duell-Mandat ver-  
greiffen / den mit guten Bedacht verordneten Straffen um so viel  
weniger engehen mögen: So erklären wir Uns Krafft dieses bey  
Unsere Juris. Worten dahin / daß wir niemand darwider die ge-  
ringste Gnade / Dispensation, oder Abolition verstaten und zugesteh-  
en / vielweniger einen Vorpruch oder Intercession, es sey von wem  
es wolle / annehmen / oder die Verwandlung der gesetzten Leibes-  
Straffen in Geld-Bussen / wenn es auch gleich ad pios usus begeh-  
ret werden solte / verhängen / sondern die Intercedenten nach befin-  
den mit Ungnade zurück weisen / und als Beförderer der Duelle  
ernstlich bestraffen lassen / auch alle und jede wider gegenwärtiges  
Mandat ausgewürckte Begnadigungen und Abolitiones, ob schon  
dergleichen unterm Unserer Hand produciret würden / dann als jetzt /  
und igt alsdann / pro sub & obreptitiis declariret und gehalten ha-  
ben wollen. Sehen und gebieten auch ferner ernstlich / daß alle und  
jede Unsere hohe und niedere Civil- und Militar-Bediente / und in  
Summa alle Obrikeiten / so bald sie etwas / es sey von Verbal- oder  
Real-Injurien, Duellen u. Rencontren in Erfahrung bringen / wider  
die Verbrechere mit schleuniger Arrestierung / und daferner sie auf der  
Stucht begriffen / mit dem Aufgebot der Mänschaft / Thor-versper-  
rung u. Strumschlag verfahren / auch so sie derselben habhaft werde /

es so fort behörigen Orts an unren zu bemeldende Richterere denunciren/ oder da sie dieses nicht thäten / noch gebührenden Fleiß bey der Arrestirung angewendeten/ oder auch die Delinquenten aus Nachlässigkeit/ Verwahrlosung/ und Connivenz aus der Hafft wieder entkommen ließen/ mit zwey- bis drey- jähriger Einziehung der Gerichte/ auch nach Befinden/ mit Geld- und Gefängniß Straffe/ welche insonderheit auf die Gerichts- Bedienten und andere/ denen die Obacht anvertrauet/ Krafft dieses gesetzt wird/ nach Richterlicher Ermäßigung ohnsehlbare angesehen werden sollen.

XII.

Schließlich/ sollen zu sträckerlicher Execution und Festhaltung dieses Unseres Mandats Unsere Landes- Regierung/ und die darzu verordnete Präsidenten und Rätthe/ bey allen und jeden Fällen/ wenn darwider verbrochen wird/ die Cognition und Erörterung der Händel dergestalt haben/ daß sie ratione aller delinquenten/ siemögen Civil- oder Militär- Bedienten seyn/ alleine und inmediate judiciren/ und allenthalben de simplici & plano, sonder alle Weitläufigkeit des Processus/ und Gestattung einiger Remediorum suspensivorum oder/ wo sie herbracht/ devolutivorum, verfahren/ dabey auch keine dilaciones oder überflüssige defensiones verstaten/ noch denen Advocaten einige Weitläufigkeit nachsehen/ sondern dies/ bey verführender Gefährde/ nach eigenen Belieben/ mit Geld- Bußen oder Gefängniß belegen/ und wo eine Sache an sich selbst klar/ gar keine admittiren sollen: Wassen wir ihnen bey der Pflicht/ damit sie Uns und der Justiz verwan/ Krafft dieß/ ernstl. auf ihr Bewußtsein geben/ daß sie/ was zu steter Festhaltung gegenwärtigen Mandats und unnachbleiblicher Execution desselben gereichen kan/ euffersten Fleißes beobachten/ und ohne Umschung der Person nach aller Schäfte exequiren/ auch sich daran/ weder Menschen Furcht/ Begnadigung und Abolutiones, die Wir schon oben pro sub- & obreptitiis declariret/ noch auch Protestationes, Appellationes und andere Remedia suspensiva vel devolutiva, welche Wir Krafft dieses in tantum ebenmäßig gänglich aufgehoben wissen wollen/ irren lassen/ und amben diejenigen/ die über diese Unsere Verordnung zu critisiren/ oder von denen/ so solcher nachleben/ spöttlich zu reden sich unterstehen/ nachdrücklich/ als Complices der Duellanten/ nach demz. u. 9. §. bestraffen/ im übrige aber die Verfügung thun u. acht haben sollen/ daß selbige in Unsern Fürstenthum u. Lande jährlich zum wenigsten einmahl aller Orten von Canseln abgelesen/ und den Zuhörern unter begehender Admonition desto besser erklärt u. kund gemacht werden möge.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und zu ieder männlicher Noriz und Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen/ publiciren und mit Unseren Canslen- Secret bedrucken lassen. So geschähe in Hildburghausen/ den 21. Martii 1709.

Ernst/ Ch. Sachsen.















Pon We 1705. 40

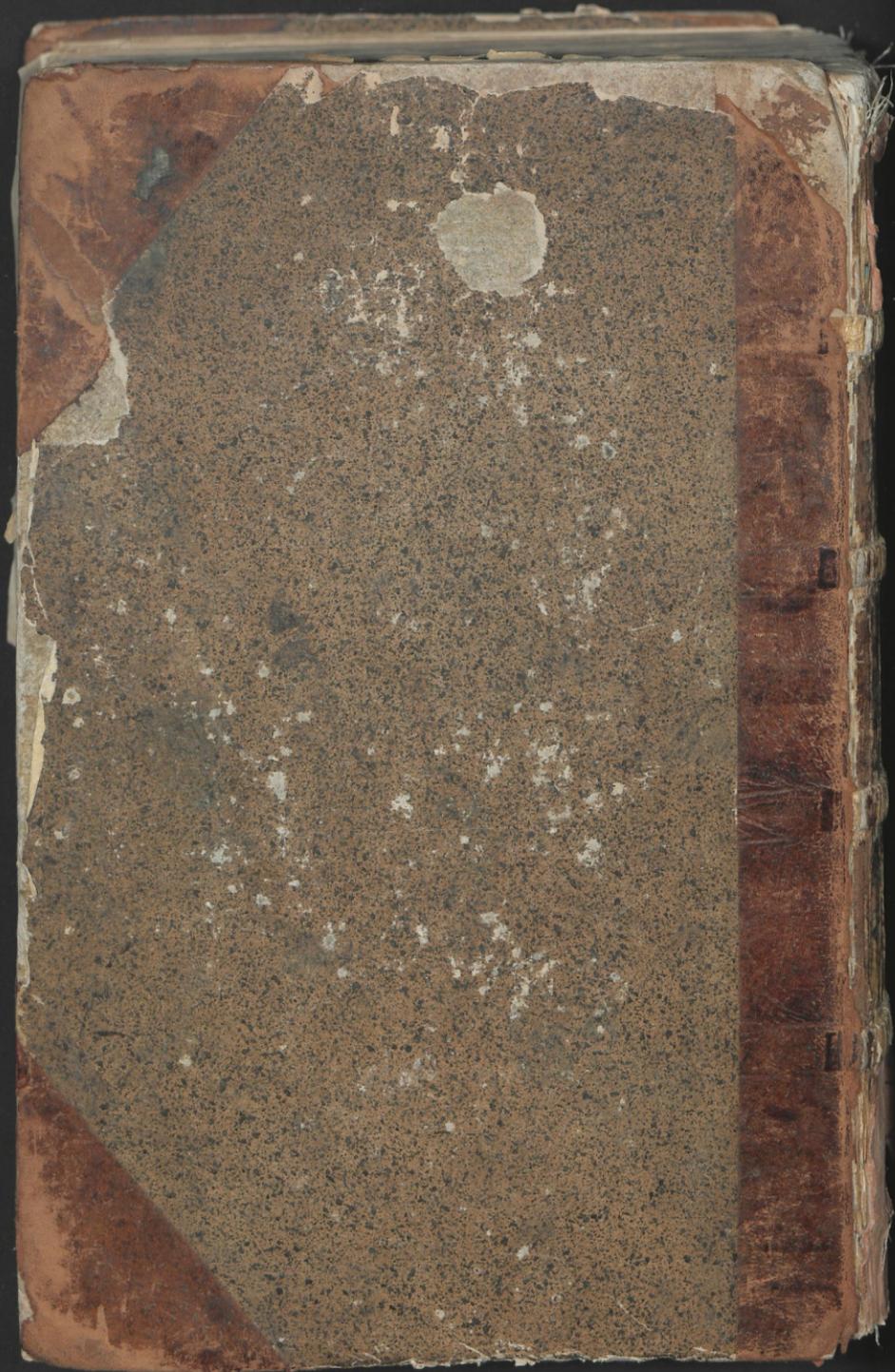
ULB Halle 3  
032 164 574  


TA-OL

1017

M.E





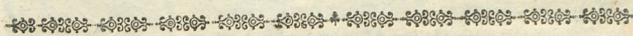


Des  
Fürstlichen Hauses Sachsen/

**E**rnestinischer

**M**inie/

**D V E L L -  
M A N D A T .**



Hildburghausen /  
Druckts Balthasar Penzold / J. S. Hof-Buchdrucker. 1709.

